

10 \mathcal{A} , bei Paketen aber für jedes Paket mindestens der Betrag von 40 \mathcal{A} erhoben. Sind mit Eilbriefsendungen zugleich auch Eilpakete abzutragen, so kommen die Botenlohnsätze für Pakete und außerdem für jede Brieffendung der Satz von 10 \mathcal{A} in Anwendung. Werden durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Eilsendungen abgetragen, für die das Eilbestellgeld ganz oder zum Teil im voraus vom Absender bezahlt worden ist, und solche, bei denen dies nicht der Fall war, so ist vom Empfänger der nach vorstehendem zu berechnende Botenlohn abzüglich der vom Absender vorausbezahlten Beträge zu entrichten. Die für etwa gleichzeitig abzutragende Telegramme im voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

Reichen bei Brieffendungen (unter 1), die im Briefkasten vorgefunden werden, die verwandten Freimarken zur Deckung des Portos und der Eilbestellgebühr nicht aus, so kommen die Sätze in Betracht, die für die Zahlung durch den Empfänger gelten unter Anrechnung der bereits durch Freimarken vom Absender bezahlten Beträge.

Hat der Absender einer Eilsendung die Gebühr nicht im voraus bezahlt, und der Empfänger verweigert die Zahlung der Gebühren, so gilt diese Sendung postseitig als unbestellbar und wird demgemäß behandelt. Im Falle der Rücksendung einer unbestellbaren Eilsendung sind die Kosten für den Eilbestellversuch, die bei der Aushändigung der Sendung an den Empfänger von diesem zu erheben gewesen wären, vom Absender zu tragen.

Verlangt ein Empfänger von Postsendungen von seinem Postamt, daß ihm alle eingehenden Sendungen, auch wenn sie von den Absendern nicht als solche bezeichnet waren, zu einer Zeit durch Eilboten bestellt werden sollen, so wird für jede Sendung einzeln die Gebühr erhoben. Eine Vergünstigung für mehrere gleichzeitig zu bestellende Eilsendungen (wie vorher angeführt) tritt in solchem Fall nicht ein.

Allerhöchste Handschreiben Seiner Majestät des Kaisers und Ihrer Majestät der Kaiserin werden stets durch Eilboten bestellt und zwar gebührenfrei, ebenso Allerhöchste Kabinetserlasse, deren Eilbestellung verlangt war.

Unbestellbare Sendungen. Brieffendungen, mit Ausnahme der Wertbriefe, die nicht dem Empfänger zugestellt werden können, gelangen ohne weiteres an den Absender zurück. Ist auch dieser nicht zu ermitteln, so wird der Brief behufs Ermittlung des Absenders von einem bei jeder Ober-Postdirektion sich befindlichen, besonders dazu bestimmten Ausschuss geöffnet und wieder amtlich verschlossen. Bei allen andern unbestellbaren Postsendungen erhält der Absender eine Unbestellbarkeitsmeldung kostenfrei zugesandt. Der Absender hat alsdann 20 \mathcal{A} Porto an die Aufgabepostanstalt zu entrichten, auch dann, wenn der Absender die Rücksendung der Sendung verlangt. Für mehrere unbestellbare Sendungen von einem Absender an einen Empfänger wird nur eine Unbestellbarkeitsmeldung erlassen und auch nur 20 \mathcal{A} vom Absender erhoben. Unbestellbarkeitsmeldungen für portofreie Sendungen kosten nichts. Wird bei Nachnahmesendungen im Verfolg einer Unbestellbarkeitsmeldung ein Antrag auf Streichung oder Änderung der Nachnahme gestellt, so wird die Gebühr für die Unbestellbarkeitsmeldung nicht erhoben, sondern die Gebühren für Änderung von Aufschriften durch den Absender, die betragen: a) wenn die Übermittlung brieflich erfolgt, das Porto für einen einfachen Einschreibbrief, b) wenn die Übermittlung auf telegraphischem Wege geschieht, die Gebühren für die Beförderung des Telegramms.

Handelt es sich um mehrere Pakete zu einer Paketadresse (Nachnahmen ausgeschlossen), so genügt ein Verlangschreiben oder ein Telegramm.

Nach- und Rücksendung. Für Pakete und für Briefe mit Wertangabe werden im Fall der Nachsendung das Porto

und die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort neu angelegt und vom Empfänger erhoben. Der Portozuschlag von 10 \mathcal{A} für unfrankierte Sendungen wird jedoch bei der Nachsendung nicht noch einmal in Ansatz gebracht. Für andre Sendungen findet bei Nachsendung ein neuer Ansatz von Porto nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftragsgebühren, sowie die Gebühr von 1 \mathcal{M} für dringende Pakete und die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Nachsendung nicht noch einmal berechnet. Gehen richtig frankierte Sendungen nach dem Orts- und Nachbarortsverkehr heraus und in den Inlandsverkehr über, so wird das fehlende Porto nacherhoben und die Sendung als unzureichend frankiert behandelt.

Bei zurückzusendenden Paketen und Briefen mit Wertangabe sind das Porto und die etwaige Versicherungsgebühr auch für die Rücksendung zu entrichten und werden vom Absender eingezogen. Der Portozuschlag von 10 \mathcal{A} für unfrankierte Sendungen kommt aber bei der Rücksendung nicht noch einmal in Ansatz. Ebenso findet bei andern Gegenständen bei der Rücksendung ein neuer Portoansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftragsgebühren, sowie die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Rücksendung nicht noch einmal berechnet. Dagegen wird für zurückzusendende dringende Pakete die Gebühr von 1 \mathcal{M} noch einmal angelegt, wenn der Absender ausdrücklich verlangt hat, daß das Paket auch bei der Rücksendung als »dringend« behandelt werde.

Wohnt der Absender einer Sendung in dem Bestellbezirk einer andern Postanstalt als derjenigen, bei der die Aufgabe erfolgt war, so bekommt der Absender in der Regel die Sendung ohne besondere Mehrkosten zurück. Handelt es sich jedoch um zurückgekommene Brieffendungen, die ursprünglich nach der Orts- oder Nachbarortstage frankiert waren, so erfolgt bei Überweisung der Brieffendungen nach Orten außerhalb des Geltungsbereichs der Orts- und Nachbarortstage die dem Fernverkehr entsprechende Porto-Nacherhebung.

Die von den Postanstalten an die Absender von Postaufträgen zur Einziehung von Wechselakzepten gerichteten Einschreibbriefe mit dem angenommenen Wechsel unterliegen der Taxe von 30 \mathcal{A} .

Laufschreiben. Scheint eine Postsendung nicht den Empfänger erreicht zu haben, so erläßt der Absender ein Laufschreiben. Das nötige Formular ist bei jeder Postanstalt kostenlos zu haben. Die Gebühr für den Erlaß eines solchen Laufschreibens wegen einer zur Post gelieferten Sendung beträgt 20 \mathcal{A} . Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Brieffendungen wird diese Gebühr von 20 \mathcal{A} erst nachträglich und nur dann erhoben, wenn die richtige Aushändigung der Sendung an den Empfänger festgestellt wird. Für Laufschreiben wegen anderer Sendungen ist die Gebühr im voraus zu entrichten. Dies geschieht am besten durch Aufkleben einer 20 \mathcal{A} -Freimarkte. Wenn sich dann als Grund der Nachfrage ein Verschulden der Post ergibt, so werden diese 20 \mathcal{A} wiedererstattet. Abgesehen wird stets von der Vorauszahlung der Gebühr, wenn der Erlaß eines Laufschreibens auch im postdienstlichen Interesse geboten erscheint. Hat aber der Empfänger die Sendung richtig erhalten, so sind die 20 \mathcal{A} noch nachzuzahlen. Für portofreie Sendungen wird eine Laufschreibengebühr nicht erhoben. Für mehrere Pakete zu einer Paketadresse genügt ein Laufschreiben mit 20 \mathcal{A} Gebühr.

Portovergünstigung für Sendungen an Militärpersonen. Diese wird für ihre Person folgenden Militärpersonen gewährt:

1. den in Reih und Glied stehenden Personen des Soldatenstandes des Landheers und der Marine bis zum